Universitätsstadt Marburg

Antrag der CDU-Fraktion	**Vorlagen - Nr.:** **Status:** **Datum:** **Eingang:**	**VO/1580/2007** **öffentlich** **30.07.2007** **30.07.2007**	**TOP**
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Schul- und Kulturausschuss** **Haupt- und Finanzausschuss** **Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der CDU-Fraktion betr. Integrationsvereinbarung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, Gespräche mit allen islamischen Vereinen Marburgs, insbesondere Hadara e.V. und Orientbrücke e.V. zu führen, mit dem Ziel eine Vereinbarung zur gemeinsamen Förderung der Integration durch Zusammenarbeit (Integrationsvereinbarung), nach dem Beispiel Wiesbadens, abzuschließen.
Darüber hinaus soll der Ausländerbeirat bei den Gesprächen miteingebunden werden.

Der Magistrat wird gebeten, die beigefügte Anlage als Diskussionsgrundlage für den oben genannten Punkt zu verwenden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Philipp Stompfe Roger Pfalz

Anlage:
Integrationsvereinbarung

Vereinbarung zur gemeinsamen Förderung der Integration durch Zusammenarbeit (Integrationsvereinbarung)

Zwischen den

Vereinen.....,
vertreten durch.....,
im Folgenden „Vereine“ genannt,

und der

Universitätsstadt Marburg,
vertreten durch den Magistrat,
im Folgenden „Stadt“ genannt

wird folgende Vereinbarung zur gemeinsamen Förderung der Integration durch Zusammenarbeit (Integrationsvereinbarung) geschlossen:

Präambel

Vereine und Stadt bekennen sich in ihrem Streben nach Vertrauensbildung und Kooperation gemeinsam zur Werteordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und der Verfassung des Landes Hessen, insbesondere zur Verbindlichkeit von Recht und Gesetz sowie zu Religionsfreiheit und Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als Grundlagen für ihre Beziehungen.

Vereine und Stadt betrachten die Integration von Zuwanderern und Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne

- eines dauerhaften Prozesses der Eingliederung in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere der Stadt Marburg, ohne Verpflichtung zur Aufgabe der jeweils eigenen kulturellen Identität,
- der Gewährleistung gleicher Chancen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,

als Aufgabe von herausragender Bedeutung für Politik und Gesellschaft, bei der alle Beteiligten ihren Beitrag leisten und auch weiterhin zu leisten haben.

Vereine und Stadt betrachten den Islam als dauerhaften und im Sinne der Religionsfreiheit und Freiheit der Religionsausübung nach dem Grundgesetz gleichberechtigten Bestandteil der Gesellschaft. Die Vereine betrachten die in Deutschland dauerhaft lebenden Muslime als Teil der deutschen Gesellschaft, deren Wohl sie verpflichtet ist.

§ 1

Gemeinsame Wertgrundlagen

Vereine und Stadt erkennen folgende gemeinsame Wertgrundlagen an:

1. Unantastbarkeit der Menschenwürde,

2. Geltung von Grund- und Menschenrechten,

3. gleiche Würde von Frau und Mann sowie Gleichberechtigung der Geschlechter,

4. Integration aller Menschen in das kommunale Leben über kulturelle, religiöse und weltanschauliche Grenzen hinweg als gemeinsames Ziel,

5. Völkerverständigung und Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen, Glaubensgemeinschaften und friedlichen Weltanschauungen,

6. Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften sowie von Politik und religiösem Wahrheitsanspruch,

7. freiheitliche, rechtsstaatliche und demokratische Verfassung des Gemeinwesens,

8. Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnis unter besonderer Beachtung des Artikel 33 GG,

9. Zulassung zu öffentlichen Ämtern und Gewährung der im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnis unter besonderer Beachtung des Artikel 33 GG,

10. Ächtung politisch oder religiös motivierter Gewalt,

11. Ächtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,

12. Ächtung von Diskriminierung, Benachteiligung und Bevorzugung aufgrund des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauung unter besonderer Beachtung von Artikel 3 GG.

13. Ächtung von verfassungsfeindlichen Organisationen wie der Muslim Bruderschaft und Milli Görüs sowie der jeweiligen „Unterorganisationen“ (Islamische Gemeinschaft Deutschlands e.V. und der Europäischen Moscheebau- und Unterstützungsgesellschaft).

§ 2
Glaubensfreiheit und Selbstverwaltungsrecht

Zur Glaubensfreiheit und zum Selbstverwaltungsrecht der Vereine wird folgendes vereinbart:

1. Die Stadt gewährt im Rahmen ihrer Kompetenzen den Vereinen die Freiheit und den gesetzlichen Schutz, den islamischen Glauben zu bekennen und auszuüben.

2. Die Vereine ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der geltenden Gesetze.
3. Die Vereine haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung der Stadt zu verleihen oder zu entziehen.

4. Vereine und Stadt streben zur Pflege ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen an. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

§ 3
Maßnahmen von Vereinen und Stadt zur Förderung der Wertgrundlagen

Vereine und Stadt fördern die in § 1 genannten Wertgrundlagen durch konkrete Maßnahmen, insbesondere

1. wecken die Vereine schon bei der Aufnahme neuer Gemeindemitglieder das Bewusstsein für diese Wertgrundlagen und wirbt für deren Beachtung,

2. führen die Vereine Informations-, Diskussions- und Bildungsveranstaltungen zur Förderung der Wertgrundsätze und des Integrationsgedankens durch oder beteiligt sich an entsprechenden Veranstaltungen,

3. nehmen die Vereine im Rahmen ihrer organisatorischen und personellen Möglichkeiten Bildungsinhalte, die die Wertgrundlagen und den Integrationsgedanken fördern, in ihr Bildungsprogramm auf,

4. treten die Vereine in ihren Publikationen, z.B. in ihren Gemeindebriefen und auf ihren Internetseiten, soweit sie solche herausgibt bzw. betreibt, aktiv für diese Grundsätze und Werte ein und verzichtet auf alle diesen widersprechenden Inhalte und Verweise,

5. erarbeitet die Stadt zusammen mit den Vereinen gemeinsame Veröffentlichungen und Informationsmaterialien, die die Wertgrundlagen und den Integrationsgedanken in der Öffentlichkeit fördern,

6. unterstützt die Stadt die Vereine in der Finanzierung ihrer Maßnahmen nach Nr. 1 und 2 durch geeignete Werbemaßnahmen und durch die Stellung von Referenten und Ansprechpartnern,

7. fördert die Stadt die Schaffung eines Bewusstseins in der Stadtöffentlichkeit, das die Wertgrundlagen und den Integrationsgedanken unterstützt,

8. halten Vereine und Stadt Distanz zu integrationsfeindlichen Positionen, unterstützen keine mit den Wertgrundlagen nach § 1 und dem Integrationsgedanken unverträglichen Publikationen und bieten Personen und Organisationen, deren Bestrebungen sich gegen die Ziele dieser Vereinbarung richten, kein Forum und lassen sich von diesen nicht unterstützen und nicht finanzieren,

9. arbeiten die Vereine mit den Einrichtungen und Ämtern der Stadt, insbesondere den Schulen, Jugendämtern und dem Einwohner- und Integrationsamt sowie den Sicherheitsbehörden zusammen, um die Wertgrundlagen nach § 1 und den Integrationsgedanken zu fördern und um integrationsfeindlichen Positionen und Aktionen entgegenzuwirken.

§ 4
Förderung von Transparenz, Austausch und gesellschaftlicher Teilhabe

Die Vereine verpflichten sich im Bewusstsein einer vertrauensbildenden Wirkung um ein hohes Maß an Transparenz und Öffnung, insbesondere

1. durch grundsätzliche Zugänglichkeit ihrer Veranstaltungen für die Öffentlichkeit,

2. durch Publizität der Gemeindebriefe und sonstigen Materialien zu Predigten, Kulturangeboten, Veranstaltungen und Aktivitäten,

3. stellen die Vereine ihre Leitungspersönlichkeiten mit ihren Arbeitsschwerpunkten und Publikationen der Öffentlichkeit vor,

4. geben ihre Leitungspersönlichkeiten bei ihrem Amtsantritt eine ausdrückliche Erklärung ab, dass sie die Integrationsvereinbarung und die darin bekräftigten Wertgrundsätze als verbindlich ansehen,

5. informieren Vereine und Stadt sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten, personellen Zuständigkeiten und organisatorischen Aspekte, die für die Umsetzung dieser Vereinbarung von Belang sind. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten,

6. informiert die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kapazitäten in Absprache mit den Vereinen in eigenen Publikationen wie z.B. Internetseiten, Veranstaltungskalendern etc. über die Vereine und ihre Veranstaltungen.

§ 5
Geschlechtergleichberechtigung

Vereine und Stadt sehen in der Diskriminierung von und der Gewalt gegen Frauen ein gesamtgesellschaftliches Problem. Sie erkennen die Gleichberechtigung der Geschlechter als verfassungsrechtlich und gesellschaftlich verankerten Grundsatz an und wenden sich aktiv gegen jegliche Art von Diskriminierung sowie physischer und psychischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Die Vereine

1. bieten Unterstützung, Beratung und Aufklärungsarbeit für Mädchen, Frauen und Familien an und arbeiten mit der Kommunalen Frauenbeauftragten der Stadt und anderen Fraueneinrichtungen zusammen,

2. setzen sich für die Teilhabe von Mädchen und Frauen an Bildung und Erwerbstätigkeit ein,

3. ermöglichen und fördern die Teilnahme von Mädchen und Frauen am Vereinsleben,

4. distanzieren sich ausdrücklich von Zwangsehen und Ehrenmorden.

Die Stadt

4. unterstützt Mädchen und Frauen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung unabhängig von dem religiösen Bekenntnis,

5. tritt ein gegen die Diskriminierung von muslimischen Frauen im Gesellschafts- und

Arbeitsleben,

6. unterstützt die Teilnahme muslimischer Frauen am sportlichen Leben und setzt sich dafür ein, dass spezifische Angebote für Frauen (Frauenbade- und saunatage) in Marburg auch weiterhin erhalten bleiben und bei Bedarf erweitert werden,

7. bekennt sich zur Zulassung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und Gewährung der im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

§ 6
Integrationsbemühungen der Gemeinde

Die Vereine fördern auf Basis des Integrationskonzeptes die strukturelle, kulturelle, soziale und identifikatorische Integration, insbesondere

1. sind sie ebenso wie die Stadt der Überzeugung, dass der Erwerb von Sprachkompetenz und das frühzeitige Erlernen der deutschen Sprache unverzichtbare Grundlage für den Integrationsprozess sind,

2. werben sie für die Teilnahme von Frauen und Männern an integrationsfördernden Projekten wie Sprachkursen,

3. werben sie in Kooperation mit der Stadt für die Teilnahme an sonstigen Angeboten der Integrationsförderung,

4. halten sie ihre Funktionsträger dazu an, das Fortbildungsangebot gemäß § 7 Nr. 8 und gemäß dem Integrationskonzept der Stadt wahrzunehmen,

5. vermitteln sie bei der Lösung von Konflikten in Zusammenarbeit mit Sozial-, Jugendund Einwohner- und Integrationsamt in Form von Vermittlung und Mediation,

6. werben sie in Anerkennung der hohen Bedeutung des Kindergartenbesuchs für die Entwicklung der Kinder dafür, dass Eltern ihre Kinder die volle Regelzeit den Kindergarten besuchen lassen. Die islamischen Vorschriften zur Verpflegung sind weiterhin zu beachten,

7. wirken sie in Zusammenarbeit mit der Stadt darauf hin, dass Eltern ihre Kinder am Schul- und Sportunterricht und an schulischen Veranstaltungen wie Klassenfahrten teilnehmen lassen, soweit dem nicht die rechtlich gewährleisteten religiösen Belange entgegenstehen.

§ 7
Integrationsbemühungen der Stadt

Die Stadt unterstützt die Vereine und ihre Mitglieder bei ihren Integrationsbemühungen und bei ihrem Eintreten für die in § 1 genannten Wertgrundlagen, insbesondere

1. bekennt sich die Stadt zur staatlichen Schutzpflicht zugunsten der Grundrechte aller Bürgerinnen und Bürger unabhängig ihrer religiösen Überzeugung,

2. tritt die Stadt für die Religionsfreiheit und das religionsgemeinschaftliche Selbstbestimmungsrecht aller Bürgerinnen und Bürger unabhängig ihrer religiösen Überzeugung ein,

3. wirbt die Stadt in der Bevölkerung für die Akzeptanz des Erbauens und Betreibens von Gotteshäusern, Versammlungsräumen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen aller Glaubensgemeinschaften im Rahmen des geltenden Rechts.

4. unterstützt die Stadt die Vereine bei ihren Anstrengungen, das negative Bild, das über muslimische Religionsgemeinschaften durch Äußerungen und Taten extremistischer Gruppen in der Öffentlichkeit gezeichnet wird, zu korrigieren und der Entstehung von Vorurteilen entgegenzuwirken,

5. beteiligt die Stadt die Vereine bei der Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes und anderer integrationsrelevanter Konzepte und Projekte,

6. durch Mediation bei Konflikten über die Teilnahme an Klassenfahrten und am Sportunterricht,

7. wird die Stadt die Integrationsbemühungen der Vereine positiv bei der Vergabe von integrationsrelevanten Zuschüssen und Fördermitteln im Rahmen des geltenden Rechts berücksichtigen; die Stadt informiert die Vereine über relevante Zuschüsse und Fördermittel und die Bewerbungs- und Vergabepraxis,

8. verpflichtet sich die Stadt dazu, den Leitungspersönlichkeiten und anderen Funktionsträgern der Vereine, soweit erforderlich, Angebote zum Erlernen oder Verbessern der Kenntnisse der deutschen Sprache und über die deutsche Rechtsordnung zu unterbreiten; die Stadt erarbeitet hierzu unter Einbeziehung der Vereine ein Konzept,

9. unterstützt die Stadt die Förderung der Sprachkompetenz aller Vereinsmitglieder durch die Teilnahme an geeigneten Maßnahmen. Wenn möglich, bietet sie dabei auch spezielle Maßnahmen für die Vereinsmitglieder an,

10. sieht die Stadt das Erfordernis der Einrichtung eines islamischen Friedhofes und verpflichtet sich zur Prüfung eventueller Realisierungsmöglichkeiten,

11. unterstützt die Stadt in Zusammenarbeit mit den Vereinen Jugendliche mit Migrationshintergrund durch integrationsfördernde Projekte sowie schulische und berufliche Beratung,

12. begrüßt die Stadt Bestrebungen, dass eine islamische religiöse Unterweisung für muslimische Schüler an deutschen Schulen und in deutscher Sprache, in Abstimmung mit dem Kultusministerium und unter Aufsicht der Schulämter durchgeführt wird, und zwar von in Deutschland ausgebildeten islamischen Religionslehrern. Die Stadt setzt sich dafür ein, dass muttersprachlicher Unterricht wie bisher auch weiterhin erteilt wird,

13. bietet die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Seminare und Kurse für Imame in Zusammenarbeit mit den Vereinen und den zuständigen Ämtern an, die sie befähigen sollen, als Schlichter und Betreuer in muslimischen Familienkonflikten unter Berücksichtigung und Vermittlung des geltenden Rechts mitzuwirken.

§ 8
Konsultationen

Vertreter der Vereine und der Stadt werden nach Bedarf auf Wunsch einer Seite, mindestens aber jährlich ein Konsultationsgespräch über den Vollzug der Vereinbarung und aufgetretene Fragen und Probleme führen.

§ 9
Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten

Sollte eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung, Anwendung oder Einhaltung dieser Vereinbarung entstehen, ist möglichst frühzeitig eine Aussprache zur einvernehmlichen Lösung zu suchen.

Falls die Meinungsverschiedenheit trotz Aussprache nicht bereinigt werden kann und die Vereine oder die Stadt deshalb erklären, dass die Grundlagen für die Fortgeltung dieser Vereinbarung weggefallen sind, tritt diese Vereinbarung zunächst außer Vollzug. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

Mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Erklärung verliert diese Vereinbarung ihre Gültigkeit. Bis dahin kann die Erklärung zurückgenommen werden.

§ 10
Schriftform, rechtliche Befugnisse der Stadt, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung steht Maßnahmen der Stadt nicht entgegen, zu welchen diese kraft gesetzlicher Bestimmungen befugt oder verpflichtet ist.

Sollten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung künftig so ändern, dass das öffentliche Interesse eine Änderung dieser Vereinbarung als angezeigt erscheinen lässt, werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Vertragsanpassung eintreten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Marburg, den